

# Klage

Datum 12. Juni 2022

Kläger:

Herr Rudolf Wöhrle Bismarckstraße 17 95028 Hof



Beklagter als Vertreter des Staates Deutschland:

Herr Amtmann Moser Sachgebietsleiter Ordnungsamt Hof

Fachbereich 32 - Bürgerstraße 20, 95028 Hof

Wegen Rechtsbeugung.

Nulla Poena Sine Lege Scripta - Nulla Poena Sine Lege Stricta - Nulla Poena Sine Lege Certa - Nulla Poena Sine Lege Praevia

*Siehe Anlage A*

Die Klage ist eine Klage gegen die Grundrechteverletzungen des Beklagten als Vertreter des Staates Deutschland und ist deshalb für den Kläger gerichtskostenvorschußfrei durchzuführen.

Das Gericht hatte selbst über die Verfassungsmäßigkeit der Normen zu entscheiden, weil die Vorlagepflicht gem. Art. 100 Abs. 1 GG nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (grundlegend BVerfGE 1, 184 (195ff)) nur für förmliche Gesetze des Bundes und der Länder, nicht aber für nur materielle Gesetze wie Rechtsverordnungen gilt. Über deren Vereinbarkeit mit der Verfassung hat jedes Gericht selbst zu entscheiden.

Es liegen zahlreiche Schriftstücke bereits bei den Akten, ohne dass mir klar gemacht wurde, welches Gesetz ich verletzt haben soll.

**„iura novit curia“**

Die Stadt Hof erlässt aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 24 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBl. S. 616) folgende

Allgemeinverfügung:

[...]

II.